

SCHUL- und PartnerschaftS-Förderverein (SCHUPS) der Domholzschole Limburgerhof e.V.

SI Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

"Schul- und Partnerschafts-Förderverein der Domholzschole Limburgerhof-e.V."

(2) Der Sitz des Vereins ist Limburgerhof.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister- Registergericht Ludwigshafen/Rh. -eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Tätigkeiten des Vereins verwirklicht werden: Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere: Förderung der Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit von Schülern, Eltern und Lehrkräften sowie der pädagogischen Arbeit an der Domholzschole; Eigene Projektmaßnahmen während und außerhalb der Schulzeit (Ferienveranstaltungen für Kinder und Jugendliche. Unterstützung der Schule bei der Beschaffung von Literatur, Lernmaterial, Geräten, Instrumenten, Spielsachen, Schulungen und ähnlichem); - Förderung von Vorhaben, die unmittelbar der Erziehung und Ausbildung der Schüler dienen; - Förderung der Ausgestaltung von Schulräumen und des Schulgeländes; - Förderung von Einrichtungen, welche für die Kinder der Schule tätig sind. Aufwendungen zu den Zwecken fließen aus der Förderkasse Domholzschole. Weitere Aufgaben sind: Förderung der Beziehungen zur Partnerschole "Rugalika" in Ruanda (Äuanda/Afrika) durch - Ausgestaltung von Schulgebäuden, Schulräumen und des Schulgeländes von Literatur, Lernmaterial, Geräten, Instrumenten und Ähnlichem; - Förderung von Einrichtungen, welche für die Kinder der Schule tätig sind, sowie Verbesserung der materiellen Ausstattung der dortigen Schule, des Schulgebäudes und der Schulmaterialien; - Unterstützung bedürftiger Schüler; - Gewinnung von Spendern, die möglichst laufend die o.g. Förderung mittragen. Aufwendungen fließen aus der Förderkasse Partnerschaftsschole. Über die Vergabe der Gelder an die Partnerschole entscheidet der Verein auf der Basis der Vorschläge und Empfehlungen des 'Partnerschaftsbüros Rhld-Pfalz' in Kigali/Ruanda.

53 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke sowie für die anfallenden Verwaltungsaufgaben verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe

Vergütungen begünstigt werden. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.

54 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden: Eltern der Schüler und Schülerinnen der Domholzschole, Lehrkräfte der Schule sowie natürliche und juristische Personen, die ein Interesse an der Förderung der Schule haben.
- (2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Vereins-Geschäftsjahres möglich.
- (5) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dieses durch sein Verhalten den Interessen und dem Zweck des Vereins schadet.

Dem Mitglied ist mindestens 4 Wochen vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung gegenüber dem Vorstand zu geben. Der Beschluss auf Ausschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Vorstandes und der vorherigen Ankündigung auf der Tagesordnung.

Gegen den Ausschluss ist schriftliche Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses zulässig.

Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in einem solchen Fall endgültig.

- (6) Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge oder Spenden nicht zurückverlangen.

55 Beitrag, Spenden / Zuwendungen

- (1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung durch Beitragsordnung festlegt. Diese Beiträge fließen der Förderkasse Domholzschole zu. Außerdem können Spenden/Zuwendungen geleistet werden, die je nach Zweckbestimmung der Förderkasse Domholzschole oder der Förderkasse Partnerschaftsschole zufließen.

56 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind: -die Mitgliederversammlung
-der Vorstand

57 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden oder der/dem Stellvertreter/in schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen einberufen.

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 1 1 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden der Versammlung.

(2) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist erneut mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen mit dem Hinweis, dass dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder Beschlüsse gefasst werden können.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies 1/4 der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes beantragen.

(4) Satzungsänderungen sind nur mit Zweidrittel-Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung zulässig.

(5) Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; im Vertretungsfall die seines Stellvertreters. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

58 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl des Vorstandes (einzeln in die einzelnen Ämter)
2. Entgegennahme des Jahres- und der Kassenprüfungsberichte
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer (2 Kassenprüfer/innen f. Förderkasse Domholzschole und 2 Kassenprüfer/innen f. Förderkasse Partnerschaftsschole)
5. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen
8. Beschlussfassung über eine Erweiterung der Tagesordnung
9. Beratung und Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

(2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(3) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

59 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertreter/in, der/dem Schriftführer/in, der/dem Rechner/in für die Förderkasse Domholzschole, der/dem Rechner/in für die Förderkasse Partnerschaftsschole sowie
- b) der/dem Vertreter/in der Schulleitung, der/dem Ruandabeauftragten des Kollegiums, der/dem Vertreter/in des Kollegiums und einem Mitglied des Schulelternbeirates.

(2) Der/die 1. Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in vertritt den Verein nach außen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Nicht gewählt werden die Vorstandsmitglieder nach 59 Abs. 1b; sie sind Mitglied im Vorstand kraft Amtes.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn folgende Personen mindestens anwesend sind: - der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in sowie

- 4 weitere Vorstandsmitglieder

- (5) Der Vorstand hält im Laufe des Vereinsjahres mindestens 2 Sitzungen ab; die Einladung mit Tagesordnung erfolgt mindestens 14 Tage vorher.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; im Vertretungsfall die seines Stellvertreters.

S 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und teilt diese der Mitgliederversammlung mit.
- (2) Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
- rechtzeitige Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Entscheidung über den Erwerb der Mitgliedschaft oder über Ausschluss eines Mitgliedes - Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge
 - Beratungen über Aktionen und Initiativen sowie deren Durchführung zur Erreichung der Ziele des Vereins
- (3) Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Dieses ist spätestens 14 Tage nach der betreffenden Sitzung vorzulegen. Die Protokolle können jederzeit von den Mitgliedern eingesehen werden.
- (4) Die Rechner/innen sind widerruflich ermächtigt, die Beiträge auch mittels Lastschrift einzuziehen.
Sie führen ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben. Sie erstatten dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht.
- (5) Einnahmen, die ohne Zweckbestimmung für die jeweilige Förderkasse eingehen und deren Zweck auch nicht durch Nachforschung bestimmt werden kann, gehen jeweils hälftig an die beiden Förderkassen des Vereins.

Sil KassenprüferInnen

- (1) Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
- Sie legen jährlich rechtzeitig vor der vereinbarten Jahres-Mitgliederversammlung
- (2) einen Bericht über die erfolgte Kassenprüfung vor.

512 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung vollzogen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt

-das ganze Vermögen des Vereins an die Gemeinde Limburgerhof für Schulische Zwecke die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.